

**Anweisung zum Schutz
unterirdischer Leitungen der
Stadtwerke Schwentimental
(Leitungsschutzanweisung)**

Dokumenten Kürzel:	
Version:	[1.0]
Veröffentlicht am:	28.05.2018
Verfasser:	SW Schwentimental GmbH, Netzbetrieb
Freigabe durch:	SW Schwentimental GmbH
Einstufung:	offen
Adressatenkreis:	-

Inhalt

1	Anwendungsbereich	3
2	Allgemeines	3
3	Verantwortung und Haftung	3
4	Erkundungspflicht und Netzauskunft	4
5	Anzeigepflicht und Baubeginnanzeige von Bauvorhaben	6
5.1	Anzeigepflicht in der Planungsphase	6
5.2	Baubeginnanzeige von Bauvorhaben	7
6	NOTRUFNUMMER und Sofortmaßnahmen bei Beschädigungen	7
6.1	Stromversorgungseinrichtungen	8
6.2	Gasversorgungseinrichtungen	9
6.3	Wärmeversorgungseinrichtungen	9
6.4	Wasserversorgungseinrichtungen	10
7	Allgemeine Hinweise für Arbeiten im Bereich von Versorgungseinrichtungen 10	
8	Hinweise zu Schutzstreifen, Abständen und Bepflanzung	15
8.1	Schutzstreifen	15
8.2	Parallelverlegungen	16
8.3	Abstände bei Kreuzungen	17
8.4	Abstände zu Fundamenten und anderen unterirdischen Anlagen	17
8.5	Bepflanzung im Bereich der Leitungen und Kabel	17
9	Weiteres	18
9.1	Mitgeltende Normen, Vorschriften und Richtlinien	18
9.2	Anmerkung	18

1 Anwendungsbereich

Diese Leitungsschutzanweisung ist von allen Unternehmern und natürlichen Personen bzw. deren jeweiligen Beauftragten, welche Baumaßnahmen und oder Planungen im Bereich der Versorgungseinrichtungen der Stadtwerke Schwentimental, nachfolgend SWS genannt, durchführen wollen (nachfolgend: Bauausführende), zu beachten. Sie gilt zum Schutze aller unterirdischen Versorgungsleitungen¹ der SWS.

2 Allgemeines

Im Zuge von Straßen-, Tiefbau- und sonstigen Arbeiten kommen immer wieder Beschädigungen an unseren Versorgungsleitungen vor. Hierdurch werden diese Anlagen erheblich gestört und das öffentliche Interesse an einer sicheren Versorgung in Mitleidenschaft gezogen.

Eine Beschädigung der Anlagen und Leitungen führt zu Versorgungsunterbrechungen bei einzelnen Kunden oder in großen Teilen des Versorgungsgebietes. Dies kann folgenschwere Auswirkungen haben und damit Menschen und Sachgüter in Gefahr bringen bzw. wirtschaftliche Schäden hervorrufen (z.B. Stromausfall in Krankenhäusern oder in der Datenverarbeitung, Erdgas/Wärme in klima-technischen Anlagen oder Ausfall von Wasser für den Brandschutz).

Aus diesen Gründen stellen die SWS an die Betriebssicherheit ihrer Kabel und Leitungen besonders hohe Ansprüche und fordert sorgfältigen Umgang mit diesen.

Zugleich wird darauf hingewiesen, dass wegen der Lage anderer Versorgungs- und Entsorgungsleitungen sowie sonstiger unterirdischer Anlagen und Leitungen bei den entsprechenden Ämtern und Dienststellen (z.B. Tiefbauämter, Gemeindebetriebe, Zweckverbänden, Telekommunikationsunternehmen, überregional tätigen Netzbetreibern Strom/Gas usw.) anzufragen ist.

3 Verantwortung und Haftung

Beschädigungen an Versorgungsanlagen können aufgrund des § 319 Strafgesetzbuch wegen Verstoßes gegen anerkannte Bauregeln bestraft werden. Die für die Beschädigung verantwortliche Person und/oder deren Erfüllungs-

¹ Versorgungsleitung steht als Sammelbegriff für Kabel, Leitungen und Anlagen aller Sparten (Gas, Wasser, Strom und Fernwärme) incl. Armaturen, Mess-, Signal-, Steuer- und Datenkabel der Stadtwerke Schwentimental

/>Verrichtungsgehilfen sind der SWS zum Schadensersatz verpflichtet und haben unter Umständen auch mit Ersatzansprüchen der Kunden zu rechnen.

Der Schadensersatzanspruch der SWS umfasst neben den eigentlichen Reparatur- bzw. Wiederherstellungskosten z.B. auch die Kosten für notwendige Maßnahmen, welche durch die SWS zur Sicherung ihrer Versorgungsleitungen ergriffen werden. Zum Schadensersatzanspruch der SWS zählen ferner insbesondere Schäden und Folgeschäden am Leitungsnetz der SWS, die durch nicht sachgemäß durchgeführte Baumaßnahmen verursacht wurden.

Aus diesen Gründen sind Arbeiten im Bereich der Versorgungseinrichtungen mit aller gebotenen Sorgfalt gemäß LBO, der VOB, den AGFW-Richtlinien, dem DVGW-Regelwerk, den DIN VDE-Bestimmungen und den sonstigen allgemeinen anerkannten Regeln der Technik auszuführen. Außerdem ist das einschlägige Berufsgenossenschaftliche Vorschriften- und Regelwerk - BGVR - (Unfallverhütungsvorschriften) zu beachten.

Die Anwesenheit eines Beauftragten der SWS an der Baustelle befreit den Unternehmer nicht von der Verpflichtung, eigenverantwortlich sämtliche zum Schutz der Versorgungseinrichtungen erforderlichen Maßnahmen durchzuführen. Der Beauftragte der SWS ist weder berechtigt noch verpflichtet, den Arbeitskräften des Unternehmers direkte Anweisungen zu erteilen. Er kann nur dann einschreiten, sofern ein Verstoß gegen technische Richtlinien vorliegt und/oder eine Gefahr erkennbar ist.

4 Erkundungspflicht und Netzauskunft

Mindestens 10 Arbeitstage vor Beginn einer Baumaßnahme muss sich jeder Bauausführende anhand von Planunterlagen und fachgerechten Erkundungsmaßnahmen (z.B. Suchschlitze) über die Lage der im Bau- und Aufgrabungsbereich liegenden Versorgungsanlagen und Versorgungsleitungen Kenntnis verschaffen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die SWS für die Übereinstimmung der Planunterlagen mit der tatsächlichen Lage der Versorgungsleitungen keine Haftung übernimmt.

Der Bauausführende darf sich daher nicht allein auf die Planunterlagen verlassen, sondern muss vor Ort geeignete Erkundungsmaßnahmen mit der gebotenen Vorsicht und Sorgfalt durchführen. Die Erkundungs- und Sorgfaltspflicht ergibt sich aus der DIN 18300 (VOB Teil C) Nr. 3.1.3 und 3.1.5, den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften sowie aus dem DVGW Arbeitsblatt GW 315.

Jeder Bauausführende hat bei Durchführung der ihm übertragenen Bauarbeiten in öffentlichen und privaten Grundstücken, auch in Grünanlagen, einschließlich Baumpflanzungen, Waldbezirken und Friedhöfen mit dem Vorhandensein

unterirdisch verlegter Versorgungsleitungen zu rechnen. Er hat die erforderliche Sorgfalt zu wahren, um deren Beschädigung zu verhindern.

Die Anfrage kann per Fax erfolgen, sofern der Bereich der geplanten Tiefbauarbeiten hinreichend genau beschrieben wurde (z. B. durch Lageplan). Die Netzauskunft über die Lage etwaiger Versorgungsleitungen und der dazu gehörigen Mess- und Steuerkabel sowie anderer Einrichtungen zum Zeitpunkt des Baus werden erteilt von

Montag und Dienstag	08:00-12:30 Uhr und 13:30-16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag	08:00-12:30 Uhr
Donnerstag	08:00-12:30 Uhr und 13:30-18:00 Uhr

Stadtwerke Schwentinental
Netzbetrieb
Seebrooksberg 1
24222 Schwentinental

Telefon	(0431) 220 8241 – 153	Thomas Heimann, Technischer Leiter
Telefon	(0431) 220 8241 – 152	Mattis Blöhs, Netzbetrieb Strom
Telefon	(0431) 220 8241 – 162	Henning Jahn, Netzbetrieb Gas, Wasser, Wärme
Telefax	(0431) 220 8241 – 157	
E-Mail	Netzbetrieb@stadtwerke-schwentinental.de	

Fernmündlich können keine Auskünfte über die Lage von Versorgungsleitungen erteilt werden. Eine Übermittlung der Planunterlagen per Fax erfolgt generell nicht. Persönliche Einsichtnahme des Bauausführenden in die Planunterlagen der SWS ist notwendig.

Anfragen können, sofern der geplante Tiefbaubereich mittels Lageplan genau beschrieben wird, persönlich, per Schreiben, per Fax, oder per E-Mail an oben genannte Adressen gerichtet werden. Die ausgegebenen Planunterlagen sind max. 3 Monate! verbindlich (Gültigkeitsvermerk) und gilt nicht als Zustimmung zum Bauvorhaben.

Die ausgegebenen Pläne dürfen nur für das angezeigte Projekt/Bauvorhaben zum Auskunftszweck verwendet werden (Urheberrecht) und dürfen vom Bauausführenden an nichtberechtigte Dritte weitergegeben werden. Die Netzauskunft betrifft nur die Versorgungsleitungen der SWS, eventuell vorhandene Leitungen Dritter sind davon nicht betroffen.

Die SWS behält sich vor, bei umfangreichen Arbeiten ein Bearbeitungsentgelt für Materialkosten, Brennen von CD / DVD usw., gemäß der gültigen Verrechnungssätze zu berechnen.

5 Anzeigepflicht und Baubeginnanzeige von Bauvorhaben

5.1 Anzeigepflicht in der Planungsphase

Sämtliche Arbeiten, die im Bereich von Versorgungseinrichtungen der SWS vorgenommen werden sollen, sind bereits in der Planungsphase anzuzeigen und mit SWS abzustimmen, sofern die Maßnahmen von den in den Kapiteln 7 und 8 genannten Mindestanforderungen bzw. den technischen Normen, Vorschriften und dem jeweiligen Regelwerk abweichen oder einen solchen Umfang erkennen lassen, der die technische Abstimmung mit SWS notwendig macht.

Es ist zu berücksichtigen, dass für eine schriftliche Stellungnahme eine Dauer von bis zu vier Wochen einzuplanen ist. Für eventuelle, nicht vermeidbare Änderungen an Versorgungseinrichtungen der SWS (Umlegungen) eine Zeitspanne von bis zu 14 Wochen, sofern die Genehmigung Dritter einzuholen ist auch mehr, einzuplanen ist.

Aus Sicherheitsgründen besteht SWS darauf, dass jede Baumaßnahme, die mit grabenlosen Techniken (Spülbohrverfahren, Erdankerbohrungen, Bohrpressverfahren, usw.) im Bereich von Einrichtungen der SWS geplant ist, vorher schriftlich zur Prüfung und Stellungnahme einzureichen ist. Das gleiche gilt für Rammarbeiten und Bohrfahlarbeiten.

Arbeiten im Bereich von Hochspannungskabeln mit einer Nennspannung von 10kV, Gas-Hochdruckleitungen, Fernwärmeleitungen und Haupt-, Zubringer- sowie Trinkwasserleitungen sind ebenfalls immer anzuzeigen und mit SWS abzustimmen!

Für die sachgerechte Bearbeitung der Anzeige werden folgende Unterlagen benötigt:

- Übersichtsplan Maßstab 1:25.000 oder im Maßstab 1:10.000
- Lageplan mit Gemarkungs-, Flur- und Flurstücksgrenzen, Nordpfeil und im Maßstab 1:500
- Bauzeichnungen in einem solchen Maßstab und mit so vielen Schnitten, dass daraus das beabsichtigte Bauvorhaben ersichtlich ist. In die einzureichenden Planunterlagen, Draufsichten und Schnitte, sind die Leitungen der SWS anhand der beigefügten Bestandspläne zur Beurteilung der Maßnahme einzutragen.
- Kurzgefasste Bau- und gegebenenfalls Betriebsbeschreibung unter besonderer Berücksichtigung der zum Schutz der SWS-Anlagen vorgesehenen Maßnahmen.

Die Unterlagen können für alle Sparten gerichtet werden an:

Stadtwerke Schwentinental
Netzbetrieb
Seebrooksberg 1
24222 Schwentinental

5.2 Baubeginnanzeige von Bauvorhaben

Arbeiten im Bereich von Versorgungseinrichtungen der SWS sind der in der Auskunft genannten Betriebsabteilung rechtzeitig, d. h. mindestens 3 Arbeitstage vor dem geplanten Baubeginn, mitzuteilen. Die entsprechenden Telefonnummern sind auf dem übergebenen Merkblatt zur Planauskunft für die Bauausführung angegeben.

Grundsätzlich dürfen Arbeiten im Bereich von Hochspannungskabeln mit einer Nennspannung von 10 kV, Gas-Hochdruck-leitungen, Fernwärmeleitungen und Haupt-, Zubringer- sowie Trinkwasserleitungen nur nach Freigabe durch die Betriebsabteilung und ggf. unter Aufsicht von SWS durchgeführt werden.

Grabenlose Bauverfahren im Bereich der Versorgungsleitungen der SWS dürfen nur nach einer abgestimmten Freilegung derselben und eingehenden Abstimmung vor Ort begonnen werden. Die betroffenen Versorgungsleitungen können von SWS nach Absprache auch in der Örtlichkeit angezeigt werden (z. B. durch Ortung). Auf Anordnung von SWS ist die genaue Lage durch Anlegen von Suchschlitzen in Handschachtung festzustellen.

Allein das Einholen von Planunterlagen nach Abschnitt 4 gilt nicht als Anzeige des Baubeginns!

6 NOTRUFNUMMER und Sofortmaßnahmen bei Beschädigungen

Jede tatsächliche oder vermutete Beschädigung einer Versorgungseinrichtung ist unverzüglich zu melden an:

Stadtwerke Schwentinental
Technik

Spartenübergreifende Notrufnummer:

0431 / 220 8241 - 160

unter genauer Angabe der Schadensstelle/-ortes und der Schadensart und Namen des Anrufers.

Die nachfolgenden, spartenbezogenen Maßnahmen sind umgehend einzuleiten bzw. zu beachten.

6.1 Stromversorgungseinrichtungen

Im Falle eines Schadens an einem elektrischen Energiekabel besteht unmittelbare Lebensgefahr für den Verursacher. Das Kabel kann noch unter Spannung stehen. Deshalb sind folgende Maßnahmen einzuleiten:

- Gerät aus dem Gefahrenbereich bringen, wenn gefahrlos möglich!
- Anwesende Personen auffordern, Abstand zu halten
- Schadensstelle absperren und Zutritt unbefugter Personen verhindern
- Beschädigung unverzüglich an SWS melden (vorgenannte Telefonnummer)
- Auf den Entstördienst der SWS warten
- Gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen mit SWS abstimmen

Das Baustellenpersonal darf die Schadensstelle nur mit Zustimmung von SWS verlassen.

6.2 Gasversorgungseinrichtungen

Bei der Beschädigung einer Gasleitung besteht Brand- und Explosionsgefahr durch ausströmendes Gas. Deshalb sind folgende Maßnahmen einzuleiten:

- Zündquellen/Funkenbildung vermeiden, keine elektrischen Einrichtungen bedienen,
- vorhandene Zündquellen (z. B. Sturmlaternen) sofort löschen, nicht rauchen
- Sofort die Motoren aller Baumaschinen und Fahrzeuge abstellen
- Gefahrenbereich verlassen und weiträumig absichern
- Schadenstelle absperren und Zutritt unbefugter Personen verhindern
- Beschädigung unverzüglich an SWS melden (vorgenannte Telefonnummer)
- Falls erforderlich, Polizei und Feuerwehr benachrichtigen
- Gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen mit SWS abstimmen
- Auf den Entstärdienst der SWS warten

Bei Beschädigung einer Gas-Hausanschlussleitung ist die Hauptabsperreinrichtung zu schließen. Das Haus sowie angrenzende Gebäude, Schächte und Kanäle sind, wenn möglich, auf Gaskonzentration zu überprüfen. Falls Gas ausgetreten ist, Türen und Fenster öffnen, nicht klingeln und keine elektrischen Einrichtungen bedienen, nicht rauchen.

Das Baustellenpersonal darf die Schadensstelle nur mit Zustimmung von SWS verlassen.

6.3 Wärmeversorgungseinrichtungen

Bei einer beschädigten Wärmeleitung besteht Verbrühungsgefahr durch plötzlichen Austritt von Heißwasser oder Heißdampf. Deshalb sind folgende Maßnahmen einzuleiten:

- Baugrube und tiefliegende Räume – falls erforderlich – von Personen räumen
- Schadensstelle und eventuelle Gefahrenbereiche absperren
- Beschädigung unverzüglich an SWS melden (vorgenannte Telefonnummer)
- Wenn gefahrlos möglich, für Abfluss des Wassers sorgen; Achtung: Heißwasser!
- Gegebenenfalls weitere Maßnahmen mit SWS abstimmen
- Auf den Entstärdienst der SWS warten

Das Baustellenpersonal darf die Schadensstelle nur mit Zustimmung von SWS verlassen.

6.4 Wasserversorgungseinrichtungen

Bei einer beschädigten Wasserleitung besteht die Gefahr der Unterspülung sowie der Überflutung. Deshalb sind folgende Maßnahmen einzuleiten:

- Baugrube und tiefliegende Räume – falls erforderlich – von Personen räumen
- Schadensstelle und eventuelle Gefahrenbereiche absperren
- Beschädigung unverzüglich an SWS melden (vorgenannte Telefonnummer)
- Wenn möglich, für Abfluss des Wassers sorgen
- Gegebenenfalls weitere Maßnahmen mit SWS abstimmen
- Bei Schadensfällen mit wassergefährdenden Stoffen in Trinkwasserschutzgebieten sind sofort geeignete Maßnahmen zur Schadensabwehr einzuleiten. Die zuständige Wasserbehörde sowie die Feuerwehr und Polizei sind einzuschalten.
- Auf den Entstördienst der SWS warten

Das Baustellenpersonal darf die Schadensstelle nur mit Zustimmung von SWS verlassen.

7 Allgemeine Hinweise für Arbeiten im Bereich von Versorgungseinrichtungen

- a) Versorgungseinrichtungen der SWS dürfen nicht überbaut werden.
- b) Arbeiten im Schutzstreifen- bzw. Leitungsbereich sind nur in Abstimmung mit Beauftragten der SWS auszuführen. Gegebenenfalls erforderliche Sicherungsmaßnahmen sind mit diesen gemeinsam festzulegen und auf Kosten des Unternehmers bzw. Veranlassers auszuführen. Jede eigenmächtige Maßnahme zur Sicherung einer freigelegten Versorgungsleitung oder der dazugehörigen Einrichtungen (z. B. Mess- und Steuerkabel) ist untersagt.
- c) Freilegungsarbeiten an Versorgungsleitungen und Armaturen sind grundsätzlich in Handschachtung und mit besonderer Vorsicht auszuführen. Beim Antreffen von Versorgungsleitungen, die nicht aus den Planungsunterlagen ersichtlich waren, ist dies SWS sofort

anzuzeigen und die Arbeiten sind an dieser Stelle bis zum Eintreffen eines SWS-Beauftragten einzustellen. Die freigelegten Versorgungsleitungen sind entsprechend den Angaben der SWS vor Beschädigung und ggf. Frost zu schützen.

- d) Es ist unzulässig, Versorgungsleitungen einschließlich ihres Betriebszubehörs durch Lasten zu gefährden. Das Befahren unbefestigter Leitungsbereiche mit schweren Baufahrzeugen ist ohne vorherige Sicherung durch Lastverteilungsmittel (z. B. Betonplatten, Baggermatratzen, Bitumenkiesabdeckungen o. ä.) nicht gestattet. Baumaterial, Bodenaushub oder dergleichen dürfen nicht innerhalb des Schutzstreifens bzw. über Versorgungsleitungen gelagert werden. Im Rahmen einer Baumaßnahme kann dies jedoch vorübergehend in begrenztem Maße und nur nach Absprache mit SWS gestattet werden.
- e) Bei Aushubarbeiten längs, über oder neben einer in Betrieb befindlichen Kunststoffmantelrohr-Fernwärmeleitung (KMR-)Trasse muss beachtet werden, dass durch das Freilegen längerer Trassenabschnitte die Gefahr des Ausknickens der Leitung besteht. Dies gilt auch, wenn durch Oberflächenarbeiten die Überdeckungshöhen verringert werden. Eine geringere Überdeckung hat niedrigere Bettungskräfte und damit eine größere Dehnbewegung zur Folge. Muss eine KMR-Leitung freigelegt werden, vergrößert sich der Gleitbereich. Abhängig vom Umfang der Freilegung kann eine Nachberechnung der Rohrstatik notwendig werden, die durch den Verursacher zu tragen ist. Die freigelegten Versorgungsleitungen sind entsprechend den Angaben der SWS zu sichern.
- f) Armaturen an Rohrleitungen dürfen nur von Fachpersonal der SWS betätigt werden, da eigenmächtiges Betätigen zu Schäden und damit zu Schadensersatzforderungen führen kann. Armaturen (z. B. unter Straßenkappen, Schachtabdeckungen) müssen jederzeit zugänglich und funktionsfähig bleiben. Die an den Armaturen gegebenenfalls angebrachten Dehnpolster (bei Wärmeleitungen) dürfen weder beschädigt noch entfernt werden.
- g) Baugruben oder Gräben, die Versorgungsleitungen der SWS kreuzen bzw. in deren unmittelbarer Nähe verlaufen (Leitung freigelegt), dürfen nur mit Zustimmung des Fachpersonals der SWS verfüllt werden. Vor dem Verfüllen der Baugrube oder des Leitunggrabens ist SWS rechtzeitig zu benachrichtigen, damit die einwandfreie Lage der Versorgungsleitung, die Dichtheit von Rohrverbindungen, der Zustand der Rohrumhüllung bzw. der Rohrleitungsbauwerke (z. B. Haubenkanal, Rohrleitungstrog) und die Isolierung der Kabel überprüft und evtl. notwendige Reparaturen durchgeführt werden können.

- j) Trassenwarnbänder bzw. Kabelabdeckfolie sind wieder ordnungsgemäß zu verlegen. Neues Trassenwarnband ist bei SWS anzufordern.
- k) Beim Rückbau von Baumaßnahmen sind - soweit erforderlich - die Straßenkappen über Armaturen wieder ordnungsgemäß zu setzen und auf ihre Funktionsfähigkeit durch SWS überprüfen zu lassen. Eingebaute Lastverteilungsmittel sind nach Abschluss der Arbeiten wieder zu entfernen.
- l) Merksteine, Schilderpfähle und Festpunktzeichen sind koordinierte Messpunkte, auf die die Versorgungsleitungen der SWS eingemessen sind. Sie dürfen ohne Zustimmung von SWS nicht entfernt oder versetzt werden.
- m) Bei Arbeiten in Trinkwasserschutzgebieten sind die jeweils gültigen Richtlinien und Verordnungen zu beachten und einzuhalten. Insbesondere sind alle Vorkehrungen gegen das Eindringen von wassergefährdenden Stoffen (z. B. Kraftstoffe) in den Untergrund zu treffen. Weitere spezielle Auflagen bleiben für den jeweiligen Einzelfall vorbehalten.
- n) Die Gashochdruckleitungen sind in der Regel mit einer Überdeckung von ca. 1,0 Meter verlegt. Die Lage der Leitungen ist aus den Lageplänen zu ersehen. Weiterhin ist der Trassenverlauf durch gelbe Hinweispfähle und Flughauben gekennzeichnet. Parallel verlaufende Kabel (z. B. Fernwirk- oder LWL-Kabel) und Leerrohre liegen in unmittelbarer Nähe der Leitung.

Sämtliche Leitungen bestehen aus Stahl und sind zum passiven Schutz vor Korrosion mit Bitumen oder PE ummantelt. Weiterhin werden diese zusätzlich durch Fremdstromeinspeisung aktiv kathodisch (KKS-Schutz) geschützt. Kathodisch geschützte Leitungen sind nicht nur auf den Druckbereich Hochdruck begrenzt. In verschiedenen Versorgungsbereichen sind Gas-Mitteldruck- oder Gas-Niederdruckleitungen ebenfalls aktiv kathodisch (KKS) geschützt.

Bei kreuzenden Stahlleitungen sind diese auf einer Länge von mindestens 1,0 Meter über die Außenkante unserer Leitung hinausgehend zusätzlich zu umhüllen. Sollte die kreuzende Leitung ebenfalls kathodisch geschützt sein, so prüft die SWS, ob eine Potenzialmessstelle errichtet werden muss.

Sind die Arbeiten im Kreuzungsbereich abgeschlossen, ist in Abstimmung mit SWS eine Beeinflussungsmessung durchzuführen.

Eventuell notwendige Messkontakte werden nur durch SWS bzw. durch ein von SWS beauftragtes Unternehmen angebracht.

Sollte durch die neue Leitung eine größere als nach VDE 0150 zulässige Beeinflussung auftreten, so trägt der Eigentümer der neuen Leitung auch die Kosten für die Durchführung entsprechender Schutzmaßnahmen

Oberirdische Leitungsteile, wie z. B. Markierungen, Schilderpfähle und Messsäulen dürfen ohne Genehmigung nicht entfernt oder versetzt werden. Eine Änderung oder Wiedererrichtung nach der Baumaßnahme erfolgt zu Lasten des Unternehmers.

Jede Beschädigung einer Gasfernleitung, auch die der Rohrumhüllung oder eines Kabels, ist wegen der unabsehbaren Folgeschäden unverzüglich SWS zu melden. Zum Zwecke der Kontrolle bzw. der Beseitigung von Beschädigungen durch SWS darf die Baugrube nicht verfüllt werden. **Wird versehentlich die Umhüllung der von uns überwachten Gasfernleitungen beschädigt, werden diese Schäden grundsätzlich unentgeltlich durch uns beseitigt.** Zum Zeitpunkt des Betretens der Baugrube durch SWS-Personal bzw. durch ein von SWS beauftragtes Unternehmen, hat die Baugrube den einschlägigen Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften zu entsprechen.

Gashochdruckleitungen sind grundsätzlich durch Handschachtung freizulegen. Der Einsatz von Baumaschinen im Bereich unserer Anlagen ist nur dann gestattet, wenn eine Gefährdung auszuschließen ist. Freigelegte Gasfernleitungen sind vor Beschädigung zu schützen und zu sichern.

Arbeiten im Schutzstreifen der Hochdruckleitungen dürfen nur nach vorheriger Einweisung und unter Aufsicht der SWS durchgeführt werden. Über die Anwesenheit einer Aufsichtsperson entscheidet der zuständige Betriebsleiter. Den Weisungen der Aufsicht ist Folge zu leisten. Werden die Weisungen nicht befolgt, wird ggf. die Baustelle stillgelegt. Die eigene Verantwortlichkeit der Bediensteten und Beauftragten des Bauunternehmers selbst wird nicht eingeschränkt.

Hinweis: Im Stadtgebiet von Schwentimental und in den Umlandgemeinden sind Gasdruckleitungen von Ferngasleitungsbetreibern sowie von weiteren Gasnetzbetreibern verlegt. Über diese Hochdruckleitungen liegen den Stadtwerken SWS keine Informationen und Planunterlagen vor!

8 Hinweise zu Schutzstreifen, Abständen und Bepflanzung

8.1 Schutzstreifen

Gas-Hochdruck-, Wassertransportleitungen, Fernwärmeleitungen und Hochspannungskabel mit einer Nennspannung von 10 kV sind in nicht öffentlichen Bereichen in der Regel in einem Schutzstreifen verlegt. Dieser Schutzstreifen ist durch eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gesichert. Im Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Betriebes der Versorgungsleitungen keine Gebäude oder baulichen Anlagen errichtet oder sonstige Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand, Betrieb oder eine Erweiterung der Versorgungsleitungen beeinträchtigen oder gefährden können. Hierbei sind insbesondere aus dem DVGW-Regelwerk zu beachten:

- GW 315
- für Gas-Hochdruckleitungen G 462-1 und -2, G 463, G 466-1,
- für Wasser-Transportleitungen W 400-1 und -2 sowie
- für Fernwärmeleitungen das AGFW-Arbeitsblatt FW 401.

Die Schutzstreifenbreite ist abhängig vom Leitungsdurchmesser. Die Mitte des Schutzstreifens stimmt in der Regel mit der Leitungsachse überein. Die Schutzstreifenbreite beträgt in etwa:

Leitungsdurchmesser	Schutzstreifenbreite (Richtwerte)
bei Kabeln / Kabeltrasse: 1 kV / 10 kV	1,5 m
bei Wärmeleitungen: bis DN 80:	2,5 m
Gas/Wasser/Wärme: bis DN 150:	4,0 m
über DN 150 bis DN 300:	6,0 m
über DN 300 bis DN 500:	8,0 m
über DN 500:	10,0 m

In Ausnahmefällen ist eine Verlegung/Errichtung von baulichen Anlagen innerhalb des Schutzstreifens möglich. Diese Einzelfälle sind schriftlich mit SWS abzustimmen. Die formelle Ausweisung eines Schutzstreifens kann bei öffentlichen Verkehrsflächen - z. B. Straßen und Gehwegen – durch die behördliche Genehmigung zum Verlegen der Rohrleitung ersetzt werden.

Die Errichtung von Parkplätzen über unterirdischen Bauwerken der Fernwärme ist nach Abstimmung mit SWS zulässig, soweit die Begehbarkeit der unterirdischen Bauwerke gesichert bleibt. Der Zugang zu den Schachteinstiegen und die Schachteinstieg-Deckel müssen ausreichend und jederzeit frei bleiben.

Das Lagern von schwer zu transportierenden Materialien im Bereich des Schutzstreifens ist grundsätzlich unzulässig.

8.2 Parallelverlegungen

Parallel verlaufende Drainageleitungen im Bereich der Sandeinbettung (Auswaschung) sind nicht zulässig.

a) Abstände zu Gas-, Wasser- und Stromversorgungsleitungen²

Bei (seitlichen) Annäherungen bzw. Parallelführungen zu den Leitungen der SWS sind folgende lichte Abstände einzuhalten:

Leitungsdurchmesser	Mindestabstand
Rohrleitungen bis DN 200 u. Kabel	0,40 m
über DN 200 bis DN 400	0,80 m
über DN 400	1,00 m

b) Abstände zu Fernwärmeleitungen bzw. –bauwerken

Bei (seitlichen) Annäherungen bzw. Parallelführungen zu den Wärme-Rohrleitungen der SWS sind folgende lichte Abstände einzuhalten:

Wärmeleitungen	Mindestabstand zu parallelen Fremdleitungen wie Gas, Wasser	Mindestabstand zu parallelen Kabeln
bis DN 125:	0,40 m	0,70 m
über DN 125 bis DN 200:	0,40 m	1,00 m
über DN 200 bis DN 300:	0,50 m	1,00 m

An Engpässen darf der lichte Mindestabstand nach Absprache mit SWS um bis zu 0,2 m verringert werden. Muss der Abstand an Engpässen weiter vermindert werden, ist durch geeignete Maßnahmen eine direkte Berührung zu verhindern.

Eine Verringerung der vorgenannten Mindestabstände ist mit SWS abzustimmen!

² Stromkabel steht als Überbegriff für alle Spannungsebenen (1 kV, 10 kV, 20 kV, 30 kV und 110 kV) incl. Mess-, Steuer-, Signal-, Fernmelde- und Datenkabel (LWL) der SWS. Innerhalb der Spannungsebene 1 kV befinden sich Mess-, Steuer-, Signal-, Fernmelde- und Datenkabel (LWL).

8.3 Abstände bei Kreuzungen

Bei Kreuzungen sind zu den Versorgungsleitungen der SWS folgende Abstände mindestens einzuhalten:

- a) zu Rohrleitungen der Sparten Gas und Wasser sowie zu Kabeln
0,20 m,
- b) zu Gas-Hochdruckleitungen und „Fremdrohrleitungen“ und Kabeln min.
0,40 m,
- c) zwischen Fernwärme-Leitungen und „Fremdrohrleitungen“ mindestens
0,25 m,
- d) zwischen Fernwärme-Leitungen und Kabeln mindestens
0,50 m.

Ist dies nicht möglich, muss eine Berührung z. B. durch Zwischenlegen elektrisch nicht leitender Schalen oder Platten verhindert werden. Eine Kraft- oder Wärmeübertragung ist auszuschließen. Diese Maßnahmen sind mit SWS abzustimmen. Kreuzende Drainageleitungen sind über die Breite des Schutzstreifens nur mit ungeschlitztem Rohr zulässig. Für grabenlose Bauvorhaben gelten die Mindestmaße nur dann, wenn die betroffenen Versorgungsleitungen der SWS im fraglichen Bereich eindeutig lokalisiert (freilegen) wurden.

In allen anderen Fällen sind die Abstandsmaße individuell mit SWS abzustimmen!

8.4 Abstände zu Fundamenten und anderen unterirdischen Anlagen

Zu Fundamenten und anderen unterirdischen Anlagen sind folgende waagerechte Abstände mindestens einzuhalten:

- a) Gas- und Wasserversorgung: 0,40 m
Unter Beachtung des Druckkegels und der Nennweite ist bei Gasleitungen erforderlichenfalls ein größerer Abstand zu berücksichtigen.
- b) Stromversorgung: 0,60 m
- c) Wärme-Versorgung: 1,00 m

8.5 Bepflanzung im Bereich der Leitungen und Kabel

Das Bepflanzen einer Trasse mit tiefwurzelnden Bäumen und Sträuchern ist nur mit einem lichten Abstand von mindestens 2,50 m zwischen dem Stamm und der Versorgungsleitung gestattet. Bei Unterschreitungen können

Sicherungsmaßnahmen notwendig werden, die mit SWS abzustimmen sind.
Wurzelschutz aus Folie ist nicht zulässig!

Das Überpflanzen von vorhandenen Versorgungsleitungen ist nicht gestattet!

Bei Überwachungs-, Wartungs- oder Reparaturarbeiten an einer Versorgungsleitung und/oder einem Fernmelde- und Messkabel kann auf etwaige vorhandene Anpflanzungen und Anlagen im Schutzstreifenbereich bzw. unmittelbar über der Leitung keine Rücksicht genommen werden.

Besondere Hinweise für Gas- und Wasserleitungen bietet das DVGW-Arbeitsblatt GW 125 und RAS-LP 4. Das Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen, Ausgabe 1989, der Forschungsanstalt für das Straßen- und Verkehrswesen, Arbeitsausschuss „Kommunaler Straßenbau“, ist zu berücksichtigen.

9 Weiteres

9.1 Mitgeltende Normen, Vorschriften und Richtlinien

Es gelten:

- LBO,
- VOB,
- AGFW-Richtlinien,
- DVGW-Regelwerk,
- DIN VDE-Bestimmungen,
- die sonstigen allgemeinen anerkannten Regeln der Technik sowie
- das Berufsgenossenschaftliche Vorschriften- und Regelwerk BGVR (Unfallverhütungsvorschriften).

9.2 Anmerkung

Die hier aufgeführten Hinweise stellen nur die wichtigsten zu betrachtenden Punkte dar und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Grundsätzlich haben Dritte alle Sorgfalt zu wahren und sicherzustellen, dass sie selbst und deren Beauftragte alle gebotenen Regeln der Technik berücksichtigen, sofern im Bereich der Einrichtungen der SWS gearbeitet wird.

Die schriftliche Anzeige der Baumaßnahme bei SWS und die Stellungnahme von SWS dazu sowie die ausgehändigten (Plan-) Unterlagen sind auf der Baustelle zur Einsicht vorzuhalten.